

Allgemeine Bestimmungen.

1.

Die in Neustadt an der Haardt unter dem Namen Casino bestehende geschlossene Gesellschaft hat zum Zwecke: gesellige und literarische Unterhaltung.

2.

Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind: Zusammenkünfte der Gesellschaftsmitglieder und Lektüre von Zeitungen, Journalen und anderen Schriften.

3.

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

4.

Das Recht der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Aufnahme und der Ausschließung der Mitglieder, sowie überhaupt das Recht, die Mittel zur Erreichung der Zwecke der Gesellschaft zu wählen, zu modificiren und ins Werk zu setzen, steht nur der Gesamtheit der ordentlichen Gesellschaftsmitglieder zu; die Besorgung der laufenden Geschäfte überträgt sie einem Ausschusse, der jährlich neu gewählt wird.

5.

Die Gesellschaft besteht so lange, als sie zehn ordentliche Mitglieder zählt. Ist dieses nicht mehr der Fall, so wird sie als aufgelöst betrachtet, die ihr angehörenden Bücher, Zeitschriften, Landkarten u. dgl. fallen der Stadt- und Schulbibliothek zu Neustadt, ihr übriges Vermögen dem hiesigen Hospitale als Eigenthum zu. Bei jeder andern Art der Auflösung steht es den Mitgliedern zu, durch Stimmenmehrheit über das Eigenthum der Gesellschaft zu verfügen.

Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder.

6.

Jedes Mitglied der Gesellschaft hat das Recht, die Mittel, welche nach Art. 2. zur Erreichung des Zweckes der Gesellschaft dargeboten werden, zu gebrauchen.

7.

Außerdem steht den ordentlichen Mitgliedern allein die Ausübung der Art. 4 bezeichneten Rechte zu, nur sie können den Generalversammlungen beiwohnen, zu Mitgliedern des Ausschusses gewählt werden, und Vorschläge und Anträge an die Generalversammlung bringen.

8.

Jedes Mitglied übernimmt bei seinem Eintritte in die Gesellschaft die Verbindlichkeit, die von der Gesamtheit angenommenen Gesetze und Bestimmungen zu befolgen.

9.

Jedes ordentliche Mitglied bezahlt bei seiner Aufnahme fl. 3. 30 fr. und monatlich einen Beitrag von 36 fr. Die außerordentlichen Mitglieder bezahlen kein Eintrittsgeld, sondern nur die monatlichen Beiträge.

Das Eintrittsgeld und die monatlichen Beiträge können bei der Botirung des Budgets durch die Generalversammlung erhöht oder ermäßigt werden.

Gesetzgebung und Verwaltung.

10.

Die nach Art. 4 der Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder zustehenden Rechte, übt die Gesellschaft durch eine Generalversammlung aus, die auf jeden Montag, des Abends sechs Uhr, berufen werden kann.

11.

Das Recht, eine Generalversammlung zu veranlassen, steht jedem einzelnen ordentlichen Mitgliede zu. Es stellt zu dem Ende

einen schriftlichen Antrag dem Vorstande zu, der demselben den Tag beifügt, an welchem die Generalversammlung über den betreffenden Gegenstand abstimmen wird, und ihn längstens 24 Stunden nach Empfang, am Brette zur öffentlichen Kenntniß bringt. Ohne Mitwissen und Genehmigung des Antragstellers darf die Generalversammlung nicht später zusammenberufen werden, als an dem Geschäftstage, welcher nach acht freien Tagen, von dem Tage des Anschlags an gerechnet, der erste ist. Ueberdies hat der Gesellschaftsdienere diese Einladung allen in der Gemeinde Neustadt wohnenden ordentlichen Mitgliedern in ihre Wohnungen zu tragen, und diese haben die geschehene Insinuation durch ihre Namensunterschrift zu bestätigen.

12.

Nur in äußerst dringenden Fällen kann eine Generalversammlung an einem andern, als dem genannten Wochentage gehalten, und von der achttägigen Bekanntmachung Umgang genommen werden. Eine so berufene Generalversammlung hat, wenn es von einem Mitgliede verlangt wird, vor der Verhandlung, zu welcher sie berufen ist, darüber abzustimmen, ob der in Frage stehende Gegenstand von der Art war, daß er diese außerordentliche Weise der Zusammenberufung nöthig machte.

13.

Zu der für die Verhandlungen anberaumten Stunde versammeln sich die in dem Gesellschaftslocale anwesenden ordentlichen Mitglieder zur Generalversammlung, zu deren Gültigkeit nur bei Abänderung der Satzungen und bei dem Ausschlusse eines Mitgliedes die Hälfte der ordentlichen Gesellschaftsmitglieder anwesend sein muß, während in allen andern Fällen jede Zahl der Anwesenden Beschlüsse fassen kann. Nachdem die Generalversammlung von dem Vorstande eröffnet ist, wird von demselben der zur Verhandlung vorliegende Antrag vorgelesen und von dem Antragsteller oder einem andern, von letzterem aufgestellten Mitgliede motivirt, worauf die allgemeine Diskussion folgt. Ist diese soweit gediehen, daß nichts Neues mehr vorgebracht wird, so ist sie von dem Vorstande zu schließen und zur Abstimmung zu schreiten.

Ueber alle, während der Debatten vorgeschlagenen Abänderungen (Amendements) eines Antrags wird in derselben Generalversammlung mit entschieden. Liegen mehrere Gegenstände zur Verhandlung vor, so werden sie in der Reihenfolge vorgenommen, in welcher sie dem Vorstande übergeben wurden.

14.

Die Abstimmung geschieht in folgender Art: Der Sekretär überreicht jedem Mitgliede eine Kugel, während in einem Nebenzimmer zwei verschlossene Urnen, eine weiße mit „Ja“ und eine schwarze mit „Nein“ bezeichnet, aufgestellt sind. Ein Mitglied geht nach dem andern in jenes Zimmer und legt, falls es für den Antrag stimmt, seine Kugel in die weiße und im entgegengesetzten Falle in die schwarze Urne. Haben alle Mitglieder gestimmt, so erklärt der Sekretär, wie viel Kugeln ausgegeben wurden, eröffnet sodann die Urnen in Gegenwart aller Versammelten und zählt die in jeder Urne befindlichen Kugeln, deren Gesamtzahl mit derjenigen der ausgegebenen übereinstimmen muß. Sind in den Urnen mehr Kugeln vorhanden, als ausgegeben wurden, so zieht dieses die Nullität der Abstimmung nach sich.

15.

Bei allen Gegenständen entscheidet die Wahrheit der Stimmen; nur bei der Abänderung der Satzungen, bei der Aufnahme und bei dem Ausschlusse der Mitglieder müssen zwei Drittheile für den Antrag sein, wenn demselben Folge gegeben werden soll.

16.

Jeder Gesellschaftsbeschluß wird sogleich nach der Generalversammlung, in der er gefaßt wurde, durch Anschlag am Brette, während acht Tage zur allgemeinen Kenntniß gebracht und besteht wenigstens ein halbes Jahr. Erst nach Ablauf dieses Zeitraums kann ein Vorschlag zur Veränderung desselben gemacht werden, wenn nicht wenigstens ein Fünftheil der ordentlichen Mitglieder einen Antrag in dieser Beziehung stellt.

17.

Der Ausschuß, dem die Gesellschaft die Besorgung der lau-

fenden Geschäfte überträgt, ist zusammengesetzt aus einem Vorstande, einem Sekretär, einem Bibliothekar, einem Cassier und einem Dekonomen.

18.

Am ersten Geschäftstage des Monats Dezember werden diese Mitglieder des Ausschusses für die Dauer des nächsten Jahres von der Generalversammlung in der Art gewählt, daß für jede der genannten Funktionen eine besondere Wahlhandlung vorgenommen wird.

Die Stimmzettel werden von dem Sekretär ausgegeben, von den Wählern in eine Urne gelegt und von dem Vorstande verlesen, während der Sekretär den Inhalt derselben aufzeichnet. Der abtretende Vorstand kann für das nächstfolgende Jahr nicht wieder gewählt werden. Will ein Gewählter sein Amt nicht annehmen, so muß, um ihn zu ersetzen, eine neue Wahl vorgenommen werden.

19.

Die Geschäfte des Ausschusses sind theils solche, die ihm als Gesamtheit obliegen, theils solche, welche die einzelnen Mitglieder in Folge der Funktion, zu welcher sie gewählt sind, zu besorgen haben.

20.

Die Obliegenheiten des gesammten Ausschusses bestehen in Folgendem:

- a) Er wacht über die Aufrechthaltung der Satzungen und die Integrität des Eigenthums der Gesellschaft, vollzieht die von der Generalversammlung getroffenen Anordnungen und trifft die vorläufigen Einleitungen zu allen Verhandlungen, die im Interesse der Gesellschaft nöthig scheinen. Alle Anträge, die er glaubt an die Generalversammlung bringen zu müssen, werden acht Tage durch Anschlag am Brette zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
- b) Er ordnet und leidet die von der Generalversammlung beschlossenen außerordentlichen gesellschaftlichen Unterhaltungen.
- c) Er legt in der zweiten Hälfte des Novembers einer Generalversammlung das Budget für das folgende Jahr vor.
- d) Er sieht die von dem Cassier zu stellende Jahresrechnung

durch und übergibt sie längstens vier Wochen nach seinem Abgange dem neugewählten Ausschusse, der sie acht Tage im Lesezimmer auflegt und in der ersten Hälfte des Monats Februar von der Generalversammlung revidiren und abschließen läßt.

21.

Um die in dem vorhergegangenen Artikel genannten Obliegenheiten zu erfüllen, beruft der Vorstand die Mitglieder des Ausschusses, so oft es nöthig ist. Wenn weniger als drei Mitglieder versammelt sind, so kann kein gültiger Beschluß gefaßt werden.

22.

Der Vorstand insbesondere hat alle durch die Satzungen vorgeschriebenen Generalversammlungen zu berufen, in ihnen, sowie in den Sitzungen des Ausschusses die Gegenstände der Beratungen wörtlich vorzutragen und die Ordnung der Diskussion aufrecht zu halten; er hat ferner die Zahlungsanweisungen an den Cassier nach den Bestimmungen des Budgets auszustellen und an Fremde Eintrittskarten abzugeben.

23.

Der Sekretär besorgt alle Schreibereien, namentlich führt er in den Generalversammlungen und Ausschusssitzungen ein summarisches Protokoll, fertigt die Eintritts- und Einladungskarten aus, hält die alphabetisch gefertigte und in dem Gesellschaftslokale aufzuhängende Liste der Mitglieder evident, macht die Beschlüsse der Generalversammlung am Brette bekannt, hält das im Lesezimmer aufliegende Fremdenbuch in Ordnung, setzt den Cassier jedesmal von dem Eintritt und Austritt von Mitgliedern in Kenntniß und bewahrt die Akten der Gesellschaft.

24.

Der Bibliothekar bestellt die von der Generalversammlung gewählten Zeitungen, Journale und Bücher, sorgt für das regelmäßige Aufliegen derselben im Lesezimmer, oder deren Aufbewahrung in der Bibliothek. Letztere steht unter seinem Verschlusse und die in ihr befindlichen Schriften leiht er an die Mitglieder

aus, worüber ein genaues Register zu führen ist. Für alle Verluste, welche die Bibliothek durch seine Schuld erfährt, ist er verantwortlich. Die Entscheidung darüber steht der Generalversammlung zu.

25.

Der Cassier hat in Gemäßheit des von der Generalversammlung genehmigten Budgets und nach den Anweisungen des Vorstandes die Einnahmen und Ausgaben zu besorgen und 14 Tage nach dem Jahreschlusse darüber Rechnung zu stellen.

Er hat ein Inventarium über das Eigenthum der Gesellschaft evident zu halten und dasselbe der Jahresrechnung beizufügen. Für alle Verluste, welche die Gesellschaft durch seine Nachlässigkeit treffen könnten, ist er verantwortlich. Auch darüber steht der Generalversammlung die Entscheidung zu.

26.

Der Dekonom hat im Allgemeinen den Haushalt der Gesellschaft zu beaufsichtigen, die von der Generalversammlung beschlossenen Anschaffungen von Geräthschaften, Getränken, Materialien zur Beleuchtung und Beheizung u. s. w. unter Beistimmung des Ausschusses zu besorgen, die Reinhaltung, Beheizung und Beleuchtung des Locals zu überwachen u. s. w. Alle Rechnungen über Gegenstände, welche seine Funktion betreffen, können von dem Vorstande nur angewiesen werden, wenn ihnen die Anerkennung des Dekonomen beigelegt ist.

27.

So oft ein Mitglied des Ausschusses an der Ausübung seiner speciellen Funktion verhindert ist, wird es von dem Mitgliede vertreten, welches in der Reihenfolge, in der Art. 17 die Ausschussmitgliedern ausgeführt sind, zunächst steht.

Der Dekonom wird in diesem Falle von dem Vorstande vertreten.

Aufnahme und Austritt der Mitglieder.

28.

Jeder gebildete Mann, der wenigstens seit drei Monaten in

Neustadt, oder seiner Umgebung wohnt und daselbst ein festes Etablissement oder eine feste Anstellung hat, kann nur als ordentliches Mitglied aufgenommen werden. Solche Herren, deren Aufenthalt nur als temporär zu betrachten ist, oder die noch keine selbstständige Stellung haben, können, wenn sie nicht das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, nur als außerordentliche Mitglieder eintreten.

29.

Macht sich ein außerordentliches Mitglied ansässig, so daß es ein festes Etablissement oder eine feste Anstellung erhält, so muß es, wenn es in der Gesellschaft bleiben will, ordentliches Mitglied werden und das Eintrittsgeld bezahlen. Einer neuen Ballotage hat es sich nicht zu unterwerfen; jedoch soll ein solcher Uebergang durch Anschlag am Brette veröffentlicht werden.

30.

Diejenigen Herren, welche als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden wollen, haben ihren Wunsch schriftlich und von einem ordentlichen Mitgliede unterstützt, dem Vorstande zu übergeben, worauf die Bekanntmachung und Abstimmung in Gemäßheit von Art. 11 — 15 erfolgt.

31.

Jede Aufnahme wird dem, welchen sie betrifft, durch Ueber- sendung einer Aufnahmekarte, welcher ein Exemplar der Statuten und des Catalogs der Bibliothek beigelegt ist, angezeigt.

32.

Der Austritt eines Mitgliedes kann sein: ein freiwilliger, ein unfreiwilliger, oder ein gezwungener.

33.

Die Erklärung des freiwilligen Austritts, welche jedes Mitglied zu jeder Zeit geben kann, muß vor dem Anfange des Monats, von dem an sie gelten soll, schriftlich und an den Ausschuss gerichtet, geschehen. Ein auf diese Weise Ausgetretener kann erst nach Verlauf eines Jahres wieder in die Gesellschaft eintreten,

wobei er sich allen Bestimmungen zu unterwerfen hat, welche für solche, die noch nie Mitglieder der Gesellschaft waren, bestehen.

34.

Wenn ein Mitglied die Entrichtung des monatlichen Beitrags unterläßt, und seine Verbindlichkeit in der ersten Hälfte des zweiten im Rückstande befindlichen Monats nicht erfüllt, so wird es von dem Cassier schriftlich gemahnt. Ist diese Mahnung fruchtlos, so erfolgt im Anfange des dritten im Rückstande befindlichen Monats eine zweite Mahnung von Seiten des Ausschusses, und bleibt auch diese 14 Tage lang ohne Erfolg, so ist das betreffende Mitglied als ein freiwillig austretendes zu betrachten, was durch Beschluß einer Generalversammlung festzustellen ist,

Ein auf diese Weise Ausgetretener kann, wenn er seinen Rückstand bezahlt haben wird, nur in Gemäßheit von Art. 33 wieder aufgenommen werden.

35.

Der unfreiwillige Austritt eines Mitgliedes wird durch Veränderung seines Domicils veranlaßt und muß ebenfalls vor dem Anfange des Monats, von dem an er gelten soll, dem Ausschusse schriftlich angezeigt werden. Kehrt ein auf diese Weise Ausgetretener vor Ablauf eines Jahres in die hiesige Stadt oder ihre Umgebung zurück, so kann er innerhalb dreier Monate nach seiner Zurückkunft wieder in die Gesellschaft eintreten, ohne sich der Kugelung zu unterwerfen und ohne das Eintrittsgeld zu bezahlen.

36.

Mitglieder, welche durch eine Reise zu einer wenigstens sechs Monate dauernden ununterbrochenen Abwesenheit veranlaßt werden, haben, falls sie dem Ausschusse schriftlich von ihrem Reisevorhaben Kenntniß geben und während ihrer Abwesenheit die Gesellschaft von keinem ihrer Angehörigen benutzt wird, für die Zeit der Abwesenheit den Monatsbeitrag nicht zu leisten.

Dauert die Abwesenheit länger als ein Jahr, so haben sie, wie unfreiwillig Ausgetretene, sich einer neuen Ballotage zu unterwerfen und das Eintrittsgeld zu bezahlen.

37.

Der Fall des gezwungenen Austritts findet Statt, wenn ein Mitglied die ganze Gesellschaft beleidigt, ihren Gesetzen und Beschlüssen sich nicht unterwerfen will, oder eine Handlung begangen und einen Charakter gezeigt hat, wegen welches ein Mann von Ehre seinen gesellschaftlichen Umgang meidet. Ein solches Mitglied kann durch den Beschluß einer Generalversammlung nach den Bestimmungen von Art. 13—15 aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Ein auf diese Art Ausgeschlossener kann nie wieder aufgenommen werden.

38.

Jeder Austritt von Mitgliedern wird von dem Sekretär durch Anschlag am Brette, welcher acht Tage angeheftet bleibt, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gesellige Unterhaltung.

39.

Als Mittel zur Erreichung des nach Art. 1 vorgesezten Zweckes der geselligen Unterhaltung dienen die Zusammenkünfte der Gesellschaftsmitglieder, welche in gewöhnliche und außergewöhnliche zerfallen. Die Bestimmung der einzelnen Theile des Gesellschaftslocales setzt die Generalversammlung fest.

40.

Die gewöhnlichen Zusammenkünfte zum Spiel und zur mündlichen Unterhaltung finden jeden Tag in den von der Generalversammlung näher zu bestimmenden Stunden statt.

41.

Als außerordentliche Belustigungen werden Bälle, Tanzbelustigungen und Concerte ic. bezeichnet, deren Bestimmung der Generalversammlung vorbehalten ist.

42.

Eine größere Belustigung wird jedes Jahr am 13. Dezember, als an dem Tage gehalten, an welchem im Jahre 1790 der

erste geschlossene Verein zum geselligen Vergnügen in Neustadt gegründet wurde.

Die Art und Weise, wie dieser Tag gefeiert werden soll, bestimmt jedesmal die Generalversammlung.

43.

Das Recht, diesen Zusammenkünften, je nach ihrer Bestimmung beizuwohnen, haben, außer den Mitgliedern selbst, sämtliche Familienangehörige derselben, mit Ausnahme der männlichen Individuen, welche das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben, und die, wenn sie die Gesellschaft besuchen wollen, selbst Mitglieder derselben werden müssen.

44.

Bei außerordentlichen Belustigungen steht es dem Ausschusse zu, Familien, welche kein männliches Haupt haben, und selbstständige Damen, mittelst Karten einzuladen.

45.

Wer einen Fremden in die Gesellschaft einführt, hat unter dem Datum, wo dasselbe geschieht, den Namen, Stand, Wohnort und die Dauer des Aufenthalts seines Gastes nebst seinem eigenen Namen in das Fremdenbuch einzutragen, was für einen Aufenthalt von acht Tagen hinreicht. Sollte der Fremde den Besuch länger fortsetzen wollen, so hat der Einführende vom Vorstande eine Fremdenkarte für die Dauer von drei Monaten zu verlangen. Eine solche Karte können jedoch nur diejenigen Fremden erhalten, welche sich nach § 28 zur Aufnahme als ordentliche Mitglieder eignen.

46.

Die Spielenden entrichten ein Spielgeld, worüber die Generalversammlung einen Tarif festsetzt, der in dem Gesellschaftslokale aufgehängt ist. Hazardspiele sind verboten.

47.

In keinem Zimmer des Locals werden Hunde geduldet und das Dienstpersonal hat solche, wenn sie in das Local kommen, sogleich hinaus zu schaffen.

Sollte in den Zusammenkünften eine Uneinigkeit oder ein Wortwechsel vorkommen, so hat jedes Mitglied das Recht, mit angemessener Schonung zur Herstellung der Ruhe beizutragen. Glaubt sich ein Mitglied beleidigt, so hat auf seinen Antrag der Vorstand eine Generalversammlung zu berufen, welche nach Anhörung der bei dem Vorfalle zugegen gewesenen Mitglieder zu entscheiden hat, ob eine Beleidigung vorfiel, oder nicht. Im ersteren Falle hat der Beleidiger die von der Gesellschaft beschlossene Genugthuung zu leisten, und wenn er sich weigert, diese binnen 8 Tagen zu geben, so ist eine Generalversammlung zu berufen, um die Ausschließung des sich weigernden Mitgliedes in Gemäßheit des Art. 37 auszusprechen.

Literarische Unterhaltung.

49.

Zur Beförderung der literarischen Unterhaltung eröffnet die Gesellschaft ein Lesezimmer, in welchem eine angemessene Zahl von Zeitungen und Journale zur Lectüre aufliegt, und unterhält eine Bibliothek, deren Bücher an die Mitglieder ausgeliehen werden.

50.

Die Wahl der Zeitungen, Journale, die in dem Lesezimmer aufgelegt werden, sowie der für die Bibliothek anzuschaffenden Schriften &c., findet in einer Generalversammlung Statt, die der Vorstand immer einen Monat vor Ablauf des bestehenden Abonnements zu berufen hat.

51.

Die für das Lesezimmer bestimmten Zeitungen werden sogleich nach ihrer Ankunft auf die Lesebretter befestigt, die Journale aber in angemessenen Abtheilungen in Hefen aufgelegt, und zwar müssen jene acht Tage, diese einen Monat liegen bleiben, worauf sie in die Bibliothek reponirt werden.

52.

Dieder Gesellschaft angehörenden Landkarten, Wörter- und

Hilfsbücher und überhaupt Schriften, die nur zum Nachschlagen bei der Lectüre dienen, können nicht aus dem Lesezimmer entfernt oder ausgeliehen werden.

53.

Zum Ausleihen und Zurückbringen der in der Bibliothek enthaltenen Schriften wird von der Generalversammlung für jede Woche eine Stunde festgesetzt. Der Bibliothekar hat über die Abgabe und das Wiedereinbringen der Bücher ein genaues Register zu führen, in welches das Datum der Ausgabe, die Nummer des betreffenden Buchs und der Name des Empfängers einzutragen ist.

54.

Mehr als zwei Bände oder Hefte können zu gleicher Zeit nicht an ein Mitglied abgegeben werden, welches sie nicht länger als 14 Tage behalten kann. Der Empfänger haftet für die Zurückgabe in gutem Zustande und hat allenfallige Defecte zu ersetzen.

55.

Jedes Jahr hat der Bibliothekar in der ersten Hälfte des Monats Dezember sämmtliche ausgeliehene Bücher einzufordern und der Ausschuss nimmt eine Revision des Standes der Bibliothek vor.

Das darüber aufzunehmende Protokoll ist der Jahresrechnung beizulegen.

Die vorstehenden Satzungen wurden durch Rescript der k. Regierung der Pfalz v. 19. August 1846 unter folgenden Bedingungen genehmigt:

- 1) Das „Casino“ tritt in seiner Eigenschaft als Lesegesellschaft unter die Wirksamkeit des § 5. der III. Verfassungs-Beilage, und hat sich nach den bezüglichen Vorschriften genauest zu achten.
- 2) Die Tanzbelustigungen und Bälle bleiben von der Bestimmung einer Stunde, welche als längste Dauer zu gelten hat, unter der Voraussetzung befreit, daß dieselben nicht zu Mißbrauch führen, insbesondere nicht durch übermäßige Dauer, wie

- z. B. bis zu den frühen Morgenstunden, namentlich der Sonn- und Festtage, zum öffentlichen Negerniß gereichen.
- 3) Uebrigens ist auf diese Unterhaltungen die Vorschrift des Art. 8 der allerhöchsten Verordnung v. 11. März 1844 anwendbar.
 - 4) Jedes Jahr ist dem k. Landcommissariate ein Verzeichniß der Mitglieder des Vereins, unter Namhaftmachung des Ausschusses, vorzulegen.
 - 5) Ohne Genehmigung der königl. Regierung darf eine Abänderung der Satzungen nicht stattfinden.

